

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0470/2005

Auskunft erteilt:

Herr Materla

Herr Rheinhard

Herr Vogt

Herr Wevers

Ruf:

492 5600 / 5877 / 5175 / 5170

E-Mail:

MaterlaK@stadt-muenster.de

RheinhaW@stadt-muenster.de

Vogth@stadt-muenster.de

WeversU.@stadt-muensdter.de

Datum:

30.05.2005

Betrifft

Rahmenkonzept Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung in Münster
Teil IV Stationäre Hilfen zur Erziehung

Beratungsfolge

16.06.2005 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Bericht

14.09.2005 Ausschuss für Gleichstellung

Bericht

Bericht:

Die Verwaltung legt mit diesem Bericht den vierten Baustein des Rahmenkonzeptes Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung in Münster vor.

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Beratung der Vorlage "Rahmenkonzept Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung in Münster, Teil I Fachliche Grundlagen" (Vorlagen 86/2002 und 86/2002 E 1) hat der Haupt- und Finanzausschuss am 15.05.2002 unter Punkt 2. C der Vorlage 86/2002 E 1 die Verwaltung u.a. beauftragt, das vorgesehene Arbeitsprogramm 2002 -2005 (Kapitel 6 der Anlage) umzusetzen, wenn sie Controllinginstrumente und -verfahren für spezielle Untersuchungen und Evaluationen (Punkt 2 A) konzipiert hat. Letzteres ist mit der Vorlage 923/2002 "Controlling im Bereich der Hilfen zur Erziehung" dem Ausschuss am 30.10.2002 zur Beschlussfassung vorgelegt worden.

Am 17.09.2002 hat die Verwaltung den Baustein Teil II "Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII" und am 07.05.2003 den Baustein III Teil III „Ambulante Hilfen zur Erziehung“ in den AKJF eingebracht.

Der Baustein IV befasst sich mit den stationären Hilfen der Erziehung. Damit sind im Kernbereich die Leistungen gem. §§ 33 und 34 SGB VIII (Vollzeitpflege und Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) gemeint. In der Vorlage wird in kurzer Form auch auf die angrenzenden stationären Hilfen,

- ⇒ § 13 (3) SGB VIII sozialpädagogisch begleitete Wohnformen
 - ⇒ § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
 - ⇒ § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
 - ⇒ § 34 SGB VIII Abklärung (§ 34 SGB VIII in Kriseneinrichtungen)
- eingegangen.

Der Bereich Vollzeitpflege ist in der vergangenen Legislaturperiode mit den Vorlagen

⇒ Gesamtkonzept der Pflegekinderarbeit in Münster (872/2003)

⇒ Bericht zur Konkretisierung der Konzepte der Pflegekinderarbeit in Münster (V/0552/2004)

in umfassender Form dargestellt worden, so dass hierauf im Rahmen dieser Vorlage nur kurz eingegangen werden soll. Die Darstellung wird sich auf wesentliche Eckpunkte der beiden Vorlagen sowie einen statistischen Teil begrenzen.

Im Wesentlichen wird in der Vorlage der Bereich Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (im Folgenden Bereich Heimerziehung genannt) in den Blick genommen.

Grundsätzlich gilt bei der Gewährung von stationären Hilfen, dass im Vorfeld alle Spielräume und Möglichkeiten der Prävention und ambulanter Hilfen zur Erziehung geprüft und ausgeschöpft werden. Dabei ist es Ziel, die Erziehungsfähigkeit und Ressourcen der Eltern zu stärken und den Verbleib der Kinder und Jugendlichen in der Familie zu ermöglichen. Zu diesem Zweck macht das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in der Vorlage „Familien stärken - Eltern im Fokus präventiver Angebote - ein dreijähriges Modellprojekt“ (V/0342/2005) Vorschläge für konkrete Angebote.

In der Gesamtbetrachtung dieses Bereiches werden die gewährten Leistungen im Bereich Heimerziehung, die als Grundnorm über die Voraussetzungen des § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) und § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung) eingeleitet wurden, mit in die Betrachtung einbezogen.

Die erstellten Arbeitspapiere sind teilweise das Ergebnis einer intensiven fachlichen Diskussion des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien mit der AG gem. § 78 SGB VIII 6 – Erziehungshilfen. In Anerkennung unterschiedlichen Positionen zu einzelnen fachlichen und qualitativen Ansprüchen sowohl der freien Träger wie auch des öffentlichen Trägers spiegeln die Ergebnisse den gemeinsam getragenen Kompromiss wie auch Konsens wieder.

In dem als Anlage beigefügten Bericht sind die im letzten gemeinsamen Workshop am 19.05.2005 verabschiedeten gemeinsamen Arbeitsergebnisse eingeflossen.

2. Leitfragen

Für die Erstellung des Bausteines stationäre Hilfen zur Erziehung sind folgende Fragestellungen von grundsätzlicher Bedeutung:

- Besteht in Umfang und Qualität ein angemessenes, bedarfsgerechtes Leistungsangebot für die Gewährung und Inanspruchnahme stationärer Hilfen zur Erziehung?
Welche Veränderungs- und Optimierungsbedarfe ergeben sich?
- Werden die Strukturmaximen, wie sie im Teil I des Rahmenkonzeptes beschrieben worden sind, in der Praxis der stationären Hilfen umgesetzt?
Sind sie den heutigen Anforderungen weiterhin angemessen oder sind Veränderungen bzw. Ergänzungen angezeigt?
- Auf welche, gemeinsam zu tragenden, Leitsätze und fachliche Standards können sich die Träger der freien Jugendhilfe und der öffentliche Träger verständigen?
- Welchen Stellenwert haben die stationären Hilfen im Gesamtkontext der Hilfen zur Erziehung?
- Welche Projekte und Maßnahmen müssen angestoßen werden, um Erfolg und Nachhaltigkeit der stationären Hilfe zu verbessern?
- Wie verläuft die Entwicklung der Fallzahlen und Finanzdaten?
Sind Besonderheiten für bestimmte Hilfearten oder Leistungssegmente erkennbar?
- Sind besondere Entwicklungen und Schwerpunkte der ausdifferenzierten Leistungsangebote festzustellen?
- Wie entwickelten sich die
 - ⇒ erkennbare geschlechtsspezifische Nutzung von stationären Hilfen?
 - ⇒ positive Entwicklung in der ortsnahen Unterbringung?
 - ⇒ angemessene Flexibilität in der Hilfestellung?

Die grundlegenden Fragen zum fachlichen und finanziellen Controlling der Hilfen zur Erziehung werden in der gesonderten Vorlage zusammengefasst. Im Rahmen dieses Berichtes wird daher nur in kurzer Form auf die finanziellen Aufwendungen für die Heimerziehung eingegangen.

3. Ziele des Berichtes

Fachliche Grundlagen für zukünftige Leistungserbringung

Durch diesen Baustein des Rahmenkonzeptes wird die Weiterentwicklung der stationären Hilfen zur Erziehung vorangetrieben.

Die Strukturmaximen und die Grundausrichtung (Aspekte) der Hilfen zur Erziehung sind auf der Basis der Beschreibung, wie sie im Teil I – fachliche Grundlagen - des Rahmenkonzeptes abgebildet wurde, kritisch hinterfragt worden. Es ergibt sich für den Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung kein Veränderungsbedarf. Sie bilden weiterhin die gemeinsame Basis für die Arbeit der Träger der freien Jugendhilfe und des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien auch für diesen Leistungsbereich.

Die im Bericht dargestellten Aspekte sind die Basis für die zukünftig gemeinsam von den freien Trägern und dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zu beachtenden fachlichen und qualitativen Grund- und Leitsätze, um im Bereich der stationären Hilfen die passgenauen Hilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige einleiten, begleiten, ausgestalten und umsetzen zu können.

Darstellung der derzeitigen Leistungserbringung im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung

Das Ergebnis der Jahresstatistik, wie sie im Generaldatenblatt des Geschäftsberichtes des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien teilweise nach zu vollziehen ist, zeigt folgende Werte:

Stadt Münster			
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Stadt		
Kennzahlen der Kinder und Jugendhilfe	Münster		
stationäre Hilfen zur Erziehung	2002	2003	2004
Vollzeitpflege - 31.12. (einschließlich junge Volljährige)	192	198	187
davon: Verwandtenpflege	98	99	88
davon: Kurzzeitpflege	1	1	0
davon: Dauerpflege	93	98	99
davon: Sonderpflege in Dauerpflegen	13	16	24
Vollzeitpflege (einschließlich junge Volljährige) - nur Zugänge -	45	44	44
davon: Verwandtenpflege	20	17	17
davon: Kurzzeitpflege	4	0	0
davon: Dauerpflege	21	27	27
davon: Sonderpflege	4	3	18
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform - 31.12. (einschließlich junge Volljährige)	303	295	310
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform 2004 - nur Zugänge -	112	94	123
Heimerz. in Kriseneinrichtungen - 31.12.	34	31	24
Heimerz. in Kriseneinrichtungen - Anzahl im Jahr	120	161	148
Leistung der Eingliederungshilfe - 31.12. nur Heimerziehung	4	10	16
Bestand stationärer Hilfen zur Erziehung 31.12.	533	534	537
davon Bestand Heimerziehung am 31.12.	307	305	326

Unter dem grundsätzlichen Anspruch an die Hilfe, dass sie sowohl geeignet wie auch notwendig ist, d.h. auch in Übereinstimmung mit der Passgenauigkeit auf die jeweilige Individualität des Einzelfalles abgestimmt, ist größtenteils eine Orientierung an den Leistungsparagraphen, wie sie das SGB VIII in den Paragraphen 27 ff SGB VIII beschreibt, vorgenommen worden.

Die konkrete Festlegung über den Umfang und die einzelnen Bestandteile wird im Hilfeplanverfahren gemeinsam mit den Leistungsempfängern und anderen am Verfahren Beteiligten festgelegt.

4. Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage des vorgelegten Berichtes wird die Verwaltung mit den im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung tätigen Trägern in die Untersuchung der Effizienz von Heimerziehung im Rahmen des fachlichen Controlling eintreten. In der Vorlage „Controlling im Bereich der Hilfen zur Erziehung“ (V/0421/2005) sind die Inhalte zukünftiger Arbeitsaufträge beschrieben:

Es werden regelmäßige Berichte über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben bei den vorabbudgetierten Haushaltsstellen der Kinder- und Jugendhilfe - in der Regel nach Ablauf der Monate Juni und September eines Jahres - vorgelegt.

Für die Hilfen zur Erziehung, vorrangig die Hilfen nach § 34 SGB VIII „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform“ werden konkrete Steuerungsinstrumente entwickelt, um die steigende Kostenentwicklung einzugrenzen. Parallel dazu sind Maßnahmen zu erarbeiten, durch die eine qualitative Verbesserung von Betreuung und Beratung mit dem Ziel erreicht wird, Kinder, Jugendliche und Familien rechtzeitig zu erreichen, ihre eigenen Möglichkeiten, die ihres sozialen Umfelds und Angebote freier Träger stärker zu nutzen, bevor kostenintensive erzieherische Hilfen eingesetzt werden.

In den Gesprächen mit der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII – Erziehungshilfen sind folgende Themen für weitergehende Gespräche festgelegt worden:

- ⇒ pädagogische Lebensgemeinschaften (auch die Schnittstelle §§ 33 und 34 SGB VIII)
- ⇒ besonders problembelastete Jugendliche / "Grenzgänger"
- ⇒ Elternarbeit.

Nach den Sommerferien werden sie, unter Berücksichtigung noch abzusprechender Arbeits- und Beteiligungsformen, bearbeitet.

Im Rahmen der Berichterstattung des fachlichen und finanziellen Controlling wird der Ausschuss über die weitere Entwicklung in diesem Bereich unterrichtet.

I.V.

Gez.

Dr. Klein
Stadträtin